

«Niederlassung

Westfalen»

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung

Westfalen
«Außenstelle»

Dillenburg

Berliner Straße 42
35683 Dillenburg

www.autobahn.de

Baubeschreibung

Bezeichnung der Bauleistung

A-P0926-10	Pauschale Erhaltung Bauwerke (NRW)
236-26-0030	Erneuerung Zaunanlage RWBA Langerfeld

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung der Leistungen	4
1.1. Art und Umfang der Leistung	4
1.1.1. Erneuerung Zaunanlage RWBA Langerfeld 1	4
1.1.2. Allgemeines zur Leistungserbringung	6
1.2. Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten	6
1.3. Mindestanforderung an Nebenangebote	6
2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung	7
2.1. Lage.....	7
2.2. Erreichbarkeit	8
2.3. Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten	8
2.4. Lager- und Arbeitsplätze.....	8
3. Angaben zur Ausführung	9
3.1. Verkehrssicherung	9
1.1.1. Allgemeines	9
1.1.2. Genehmigung	10
1.1.3. Beschilderung, Wegweisung, Baken, Markierung, TSE.....	11
1.1.4. Arbeiten bei Nacht.....	11
1.1.5. Abnahme der Verkehrsführung	11
1.1.6. Kontrolle und Wartung.....	11
1.1.7. Änderung der Verkehrsführung/Verkehrsumleitung.....	11
1.1.8. Beendigung der Verkehrsführung.....	12
1.1.9. Notöffnungen in transportablen Schutzeinrichtungen zur Richtungstrennung	12
1.1.10. Organisatorische Abläufe	12
3.2. Ausführungszeitraum und Ablauf der Leistungserbringung	13
3.2.1. Ausführungsfrist.....	13
3.2.2. Ablauf der Leistungserbringung.....	13
3.3. Stoffe und Teile	13
3.4. Angaben zur Abrechnung.....	13
3.5. Prüfungen	14
3.6. Winterbau.....	14
1.2. Abfall	14
1.2.1. Vorbereitung der Abfallentsorgung	14
1.2.2. Durchführung der Abfallentsorgung.....	16
4. Ausführungsunterlagen	18

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	18
4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	18
5. Ergänzende Vertragsbedingungen.....	18

1. Allgemeine Beschreibung der Leistungen

1.1. Art und Umfang der Leistung

Ziel der Ausschreibung

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Dillenburg, betreibt in Ihrem Zuständigkeitsbereich entlang der Bundesautobahnen zahlreiche Regenwasser-behandlungsanlagen (RWBA). Die Zaunanlage der RWBA „Langerfeld 1“ ist mittlerweile abgängig und unvollständig soll daher erneuert werden.

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Demontage der vorhandenen Zaunanlage samt Drehflügeltores und die Lieferung und Herstellung einer umlaufenden Stahlgitterzaunanlage mit einem einflügeligen und einem zweiflügeligen Drehflügeltor inklusive aller notwendigen Räumungs- und Erdarbeiten sowie sonstigen Nebenleistungen. Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, etc. sind vom AN zu stellen. Eventuell anfallende Straßennutzungsgebühren (Maut) sind vom AN tragen. Die Ausschreibung umfasst folgende Leistungen:

- Räumung der Zauntrasse und Entsorgung des Mäh- und Schnittgutes,
- Abbau der vorhanden Zaunanlage inkl. Toren und Entsorgung,
- Boden bzw. Felsarbeiten in Abtragsbereichen der neuen Zauntrasse laden und entsorgen
Hinweis: Unterhalb des Oberbodens steht Kalkstein mit hohen Dolinenbildung an, sodass mit Lehm gefüllten Hohlraum gerechnet werden muss,
- Lieferung und Einbau von Beton zur Herstellung der Betonplatte,
- Lieferung und Herstellung Zaunanlage inkl. Doppelflügeltor und Einflügeltor,
- Lieferung und Montage Betriebsablaufschild

Die Leistung kann nur an einen AN vergeben werden, der über die notwendige Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügt.

Auftraggeber

Im folgenden Text kann die Bezeichnung „Auftraggeber“ (AG) oder „Autobahnmeisterei“ (AM) stellvertretend für die Autobahn GmbH des Bundes verwendet werden.

Auftragnehmer

Im folgenden Text kann die Bezeichnung „Auftragnehmer“ (AN) oder „Bieter“ stellvertretend für das/die Unternehmen stehen.

1.1.1. Erneuerung Zaunanlage RWBA Langerfeld 1

Die ausgeschriebenen Zaunarbeiten am Standort erfolgen in drei Phasen.

Phase 1: Vorarbeiten

- Im Rahmen der Baustelleneinrichtung ist ein Bauzaun zur Sicherung gegen Absturz an der konstruktiven RWBA zu errichten. Dieser ist über die gesamte Dauer der Arbeiten vorzuhalten und nach Fertigstellung der neuen Zaunanlage zu entfernen.
- Zur Vorbereitung der Demontage der bestehenden Zaunanlage ist die vorgesehene Zauntrasse auf einer Breite von 4,00 m frei zu räumen.

Phase 2: Demontage vorh. Zaunanlage

- Die vorhandene, abgängige Zaunanlage ist vollständig zu demontieren und fachgerecht zu entsorgen. Zur Zaunanlage zählen: ca. 2,30 m hohe Stahlpfosten inkl. sämtlicher Betonfundamente und Befestigungen, kunststoffummantelter Maschendrahtzaun, zahlreiche Stacheldraht-Überspannungen und Toranlagen inkl. sämtlicher Betonfundamente und Befestigungen.
- Der unmittelbar hinter der Toranlage befindliche Schilderpfosten mit Betonfundament und Hinweisschild (vgl. Abbildung 1) ist zu entfernen. Das Hinweisschild ist vom Pfosten zu trennen. Pfosten und Fundament sind zu entsorgen.
- Das am Standort vorhandene Warnschild (vgl. Abbildung 2) ist zu demontieren und gemeinsam mit dem Hinweisschild über die Dauer der Arbeiten aufzubewahren.



Abbildung 1: Vorh. Hinweisschild



Abbildung 2: Vorh. Warnschild

Phase 3: Montagearbeiten

- Herstellung der neuen Betondecke, die Dicke beträgt 20 cm und die Breite 80 cm .
- Herstellung der neuen Zaunanlage als Stahlgitterzaun mit Stahlpfosten, mittig auf der neuen Betondecke. Die Pfosten sind mittels Edelstahlanker auf der neuen Betondecke zu verankern. Die detaillierten Anforderungen ergeben sich aus Pos. 00.03.0003.
- Aufstellung eines Drehflügeltors (2-flügelig) mit einer lichten Weite von 4,00 m. Aufstellung einer Drehflügeltür (1-flügelig) mit einer lichten Weite von 2,50 m. Die detaillierten Anforderungen sind den Pos. 00.03.0004. und 00.03.0005. zu entnehmen. *Hinweis:* Für das Setzen eines Torpfostens der Drehflügeltür sind Stemmarbeiten in der bestehenden Asphaltfläche erforderlich (Vgl. Abbildung 4 Anlage 1).
- Das in Phase 2 demontierte Warnschild ist an der Außenseite des neuen Drehflügeltors anzubringen. Das demontierte Hinweisschild ist an die Drehflügeltür zu montieren. Das Schild ist in Richtung der Zufahrt auszurichten. Das vom AN zu erstellende Betriebsablaufschild ist auf der

Innenseite der Zaunanlage an einem Maschendrahtzaunelement zu befestigen. Die exakte Position der Schilder ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Überwachung der Ausführung erfolgt durch die AM Hagen. Arbeitsbeginn ist mit ausreichend Vorlauf abzusprechen:

Autobahnmeisterei Hagen:

In der Krone 20, 58099 Hagen

Telefon: 02331 / 621-0

e-Mail: am.hagen@autobahn.de

Ansprechpartner:

Herr C. Heer, Leiter der AM

Herr U. Neuhaus, stellv. Leiter der AM

1.1.2. Allgemeines zur Leistungserbringung

Die Leistungsabrechnung erfolgt auf Basis jeder OZ des LV. Die Arbeiten sind generell nur bei Tageslicht durchzuführen. Bodenabtrag, Betonfundamente und demontierte Ausstattungselemente, Gehölze sowie Mäh- und Schnittgut gehen in den Besitz des AN über, der für die ordnungsgemäße Entsorgung gemäß entsprechend aktuell geltender Regelungen verantwortlich ist. Vor Arbeitsaufnahme ist die RWBA mit einem Mitarbeiter der AM Hagen zu besichtigen.

Der AN haftet für alle Schäden an den Anlagen der Straße und der RWBA, die er selbst verursacht und stellt den AG von jeglichen Haftungsansprüchen gegenüber Dritten frei.

1.2. Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten

Grünschnitt

Die in der Ausschreibung verwendeten Bilder sind vor mehreren Monaten aufgenommen worden. Zwischenzeitlich wurde der Bewuchs im Bereich der Zaunanlage durch die AM zurückgeschnitten.

1.3. Mindestanforderung an Nebenangebote

Nebenangebots sind nicht zugelassen.

2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung

2.1. Lage

Die RWBA „Langerfeld 1“ befindet sich im Gebiet der Stadt Schwelm bzw. im Ennepe-Ruhr-Kreis westlich der Bundesautobahn A 1 bei Betr.-Km. 365+270 unmittelbar vor der Anschlussstelle „Wuppertal-Langerfeld“ und ist ausschließlich über die Bundesautobahn A 1 in Fahrtrichtung Köln zu erreichen.

Langerfeld 1

Straße: BAB A 1

PLZ, Ort: 58332, Schwelm

Koordinaten: 51.28648, 7.25650 (WGS 84/ Google)

Abschnitt: 29 (zw. AK Wuppertal-Nord und AS Wuppertal-Langerfeld)



Abbildung 3: Lage RWBA Langerfeld 1

2.2. Erreichbarkeit

Die RWBA liegt westlich der Bundesautobahn A 1 und ist ausschließlich über die Bundesautobahn zu erreichen. Hierzu ist die Bundesautobahn A 1 am Autobahnkreuz Wuppertal-Nord in Fahrtrichtung Köln zu befahren. Unmittelbar vor der Anschlussstelle Wuppertal-Langerfeld ca. 150 m vor dem Schild „Ausfahrt“ ist der Seitenstreifen zu befahren. Von hier aus ist der ca. 40 m langen asphaltierten Zuwegung bis zum Anlagenstandort zu folgen.

Die RWBA hat eine asphaltierte Umfahrung und ist durch eine Einzäunung samt Doppelflügeltor gesichert. Der Schlüssel ist bei der AM Hagen hinterlegt und im Vorfeld der Maßnahme zu besorgen.

2.3. Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten

Vom AG können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des AN. Beschaffung von Frisch-/Klarwasser für die Auffüllung der RWBA - sofern notwendig - ist Sache des AN. Ist beabsichtigt, Wasser aus einer öffentlichen, städtischen, verbandseigenen oder privaten Einrichtung zu entnehmen, sind entsprechende Genehmigungen einzuholen. Die Beschaffung entsprechender Genehmigungen ist Sache des AN. Hierbei entstehende Kosten trägt der AN.

2.4. Lager- und Arbeitsplätze

Der AG stellt keine Plätze für Baustelleneinrichtung, Lager, Unterkünfte, usw. zur Verfügung. Für die Baustelleneinrichtung und Lagerplätze sind nur Flächen innerhalb des Leistungsortes - Umzäunte Fläche der RWBA - für die Dauer der Leistungserbringung in Anspruch zu nehmen. Eine Lagerung von Abfällen ist nicht gestattet. Abstellen von Materialien ist mit der AM abzustimmen. Seitens des AG wird keinerlei Haftung für entwendetes/geklautes Eigentum des AN, welches auf den Flächen des AG lagert übernommen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen wieder herzustellen. Die Kosten hierfür und die ggf. erforderlichen Beweissicherungen sind in die Pauschale für die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Sofern weiterer Bedarf an Flächen besteht, ist deren Beschaffung bzw. Anmietung Sache des AN.

Zur Vermeidung von Verschmutzungen des Grundwassers sind bei der Leistungserbringung u.a. folgende Hinweise zu beachten: Die Lagerung von wassergefährdenden Materialien (wie Kraftstoffe, Öle, Fette, Isoliermasse etc.) ist durch bauliche Maßnahmen so einzurichten, dass bei einem unbeabsichtigten Ausströmen solcher Materialien, diese nicht in den Untergrund gelangen können. Die eingesetzten Baumaschinen und -geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Die Verkehrswege und -plätze innerhalb des Leistungsbereiches sind zu entwässern. Die Kosten hierfür sind in die Pos. Baustelleneinrichtung einzurechnen. Während des gesamten Ausführungszeitraumes ist die RWBA im Einvernehmen mit Ordnungsbehörde sowie der Bauüberwachung zu sichern.

3. Angaben zur Ausführung

Generell sind die Arbeiten ausgehend von einer 5 Tage Woche und von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes abzuwickeln. In der Dämmerung sowie bei Dunkelheit sind alle Aktivitäten einzustellen, ein verkehrssicherer Zustand ist unaufgefordert herzustellen. Die Leistungserbringung erfolgt durch den AN, jedoch innerhalb der in den besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Ausführungsfristen, inklusive der Abstimmung mit der AM.

Bautagesberichte

Der AN hat Bautagesberichte oder Tagesrapporte zu führen und dem AG täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer und andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe und
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Straßenverkehr

Sämtliche Straßen und Wege zu den Baubereichen befinden sich unter Verkehr. Der öffentliche Verkehr wird während der gesamten Leistungserbringung aufrechterhalten. Die Beeinflussung des Verkehrs ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller benutzen Zugänge, Zufahrten, Straßen und Wege ist Sache des AN. Dies ist in den EP der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

3.1. Verkehrssicherung

1.1.1. Allgemeines

Die RWBA befindet sich neben der Bundesautobahn A1 in Fahrtrichtung Wuppertal (vgl. Abbildung 3). Der AN muss vor der Anschlussstelle „Wuppertal-Langerfeld“ auf den Seitenstreifen fahren und dann rückwärts in Richtung RWBA fahren. Der AN hat den für die Leistungserbringung notwendige Zufahrt - Seitenstreifen Bundesautobahn - mit Absprache der zuständigen AM nach Auftragserteilung/ im Startgespräch mit geeigneten Verkehrssicherungselementen z.B. Absperrbaren, Leitbarken, Leitkegeln, etc. für die maximale Tägliche Arbeitsdauer von 8 Std. zu sichern. Entsprechende Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Pos. „Baustelle einrichten“ und „Baustelle räumen“ einzukalkulieren.

Der AN haftet für alle evtl. Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wenn diese durch unsachgemäße Verkehrssicherungseinrichtungen entstanden oder auf mangelhafte Wartung zurückzuführen sind. Ferner haftet der AN für alle Schäden, die auf unvorschriftsmäßige Aufstellung, mangelnde Unterhaltung und

Überwachung der Absperrung, Beschilderung, Schutzeinrichtungen zurückzuführen sind.



Abbildung 4: Arbeits- und Verkehrssicherungsbereich RWBA

1.1.2. Genehmigung

Die Verkehrssicherungen werden nach der Anordnung und den Vorgaben der Niederlassung Westfalen/ Außenstelle Dillenburg bzw. der zuständigen AM durch den AN durchgeführt. AkD dürfen nur nach verkehrsrechtlicher Anordnung der Leitung der AM durchgeführt werden. Hierzu sind entsprechende einreichungsfähige Verkehrszeichenpläne 1-fach in digitaler Form als PDF (Druckgröße nicht größer als DIN A3) mindestens drei Werktage vor Ausführungsbeginn der AM an das in Kapitel 1.1.2. genannte Funktionspostfach einzureichen. Die Eingriffe in den Straßenraum (Sperrung eines Fahrstreifens) in Tagarbeit erfolgen im Allgemeinen zu nachstehenden Zeiten:

- Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und
- Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Für Werktage, die vor einem Feiertag liegen, gilt die Regelung des Freitages sinngemäß. Bei Arbeiten an Samstagen ist vorher die Zustimmung der Meisterei einzuholen. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

1.1.3. Beschilderung, Wegweisung, Baken, Markierung, TSE

Entfällt.

1.1.4. Arbeiten bei Nacht

Entfällt.

1.1.5. Abnahme der Verkehrsführung

Die Abnahme der Verkehrsführung wird durch die AM oder der Straßenverkehrsbehörde durchgeführt. Weisungen dieser ist Folge zu leisten. Eine gesonderte Vergütung entfällt.

1.1.6. Kontrolle und Wartung

Kontrolle und Wartung der Verkehrseinrichtung ist von dem AN durchzuführen. Eine gesonderte Vergütung entfällt. Die anfallenden Kosten sind in die OZ der Verkehrseinrichtung im LV umzulegen – jedoch muss diese Umlage in der Urkalkulation nachvollziehbar sein. Ist dies nicht der Fall, so besteht kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Die Sicherung ist auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und für die sofortige Behebung aufgetretener Mängel ist Sorge zu tragen. Die gesamte Verkehrssicherungseinrichtung ist zu unterhalten, die Beschilderung und Absperrung bei Verschmutzung rechtzeitig zu säubern. Werden Teile der Verkehrssicherungseinrichtung während der Vorhaltezeit entwendet, beschädigt oder unbrauchbar, so sind sie sofort zu ersetzen.

Hierzu hat das Wartungspersonal des AN ausreichend Ersatzmaterial mitzuführen oder vor Ort vorzuhalten. Für zerstörtes, beschädigtes oder entwendetes Beschilderungs- und Beleuchtungsmaterial sowie Schutz- und Leiteinrichtungen haftet der AG nicht. Der AN hat bei Auftragsvergabe (spätestens bei Stellung eines Antrags auf Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen bzw. im Koordinierungsgespräch) den Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an der Arbeitsstelle zu benennen. Dieser Verantwortliche muss jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort haben und Entscheidungsvollmacht zur Umsetzung der verkehrsbehördlichen Anordnungen besitzen.

1.1.7. Änderung der Verkehrsführung/Verkehrsumleitung

Kurzfristige Änderungen der Verkehrsführung sowie Anordnungen der Außenstelle Dillenburg, der AM und der Polizei ist sofort Folge zu leisten. Die Vergütung für Änderungen ist mit in die OZ-Verkehrssicherung einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung entfällt.

1.1.8. Beendung der Verkehrsführung

Die Verkehrsführung ist nach abgeschlossenen Arbeiten in der jeweiligen Verkehrsphase am gleichen Tag zu beenden oder nach der Aufforderung. Die AM ist jedes Mal in Kenntnis zu setzen.

1.1.9. Notöffnungen in transportablen Schutzeinrichtungen zur Richtungstrennung

Entfällt.

1.1.10. Organisatorische Abläufe

Sämtliche zum Einsatz kommende Fahrzeuge sind entsprechend der RSA Abschnitt 7.1 – 7.3 mit einer rot-weiß-roten Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten" auszustatten. Die Sicherheitskennzeichnung muss aus den retroreflektierenden Aussichtsfarben für Verkehrszeichen:

- Weiß in Farbe DIN 6171 – WS – RS
- Rot in Farbe DIN 6171 – RT – R2

bestehen. Für die Sicherheitskennzeichnung ist voll retroreflektierende Folie nach DIN 67520, Teil 2, Reflexionsklasse RA2 zu verwenden. Zusätzlich müssen die Arbeitsfahrzeuge mindestens mit einer Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gem. § 52, Abs. 4, StVZO) oder zwei blinkende Warnleuchten (Durchmesser 300 mm) ausgestattet sein. Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind 2 Kennleuchten so anzubringen, dass sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen.

Die eingesetzten Arbeitskräfte, die mit dem öffentlichen Verkehr in Berührung kommen, haben die Warnkleidung nach § 35 Abs. 6 StVO zu tragen. Vor der täglichen Arbeitsaufnahme ist die Kennzeichnung zu überprüfen und ggf. instand zu setzen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der AG vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde. Arbeitsfahrzeuge, Baumaschinen und -geräte, die mit dem öffentlichen Verkehr in Berührung kommen können, sind mit Drehbegrenzungen auszustatten.

Das Tragen von Warnkleidung gem. DIN EN ISO 20 471 wird zwingend vorgeschrieben (§ 35, Abs. 6 StVO) und die Anforderungsmerkmale der DIN EN ISO 20 471 müssen eingehalten werden:

- Warnkleidungsausführung mindestens Klasse 3 gemäß Tabelle 1
- Farbe ausschließlich fluoreszierend Orange-Rot gemäß Tabelle 2

3.2. Ausführungszeitraum und Ablauf der Leistungserbringung

3.2.1. Ausführungsfrist

Die Ausführungsfristen richten sich nach den Angaben in den Besonderen Vertragsbedingungen. Der Ausfall von Fahrzeugen und Personal ist kein Grund dafür, die Arbeiten nicht termingerecht auszuführen. Bei nicht termingerechter Ausführung ist der AG berechtigt, eine Ersatzvornahme zu Lasten des AN vorzunehmen.

3.2.2. Ablauf der Leistungserbringung

Vor Leistungserbringung:

Unmittelbar nach Zuschlagserteilung, jedoch spätestens 10 Werktage vor der Arbeitsaufnahme, setzt sich der AN mit der AM Hagen in Verbindung und stimmt einen Begehungstermin der RWBA ab. Im Rahmen dies Termins ist der geplante Ausführungsablauf zu Besprechen. Anfallende Personal- und Fahrtkosten werden NICHT gesondert vergütet.

Während der Leistungserbringung:

Seitens des AG wird davon ausgegangen, dass Montagearbeiten in beiden Kammern in einer Woche abgeschlossen sind und somit keine zusätzlichen Pumpenstunden durch nachlaufendes Niederschlagswasser am Wochenende anfallen. Stillstandzeiten infolge Missachtung v.g. Bedingung werden NICHT vergütet. Um v.g. Bedingungen zu erfüllen, wird empfohlen, vorbereitende Arbeiten (z.B. Pumparbeiten usw.) zu Wochenbeginn einzuplanen.

Beginn und Ende der Arbeiten sind der AM Hagen, sofern kein Mitarbeiter vor Ort ist, unverzüglich zu melden.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verständigung mit dem AG muss je eingesetzter Kolonne mindestens ein Arbeiter die deutsche Sprache in Wort und Sprache beherrschen. Bei Nichteinhaltung wird die Kolonne der Arbeitsstelle verwiesen.

3.3. Stoffe und Teile

Erforderliche Stoffe, Teile und sonstige für die Leistungserbringung erforderlichen Materialien sind vom AN zu stellen.

3.4. Angaben zur Abrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlagen der im LV angegebenen Mengenansätze (Langtext/ Preisverzeichnis). Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem AG mit Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Rechnungen ohne diese Angaben können im Rechnungsmangement-system der Autobahn GmbH des Bundes nicht bearbeitet werden und werden als nicht prüfbar zurückgewiesen.

Die Rechnungsadresse lautet wie folgt:

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Westfalen
Lilienthalstr. 5
59065 Hamm

Die Rechnungen sind im PDF-Format mit Angabe der Rechnungsadresse (wie oben gefordert) an folgende Emailadresse zu versenden:

bund.rechnungen-nl-wf@autobahn.de

Auf allen Rechnungen ist die SAP-Bestellnummer aufzuführen. Diese wird mit Zuschlagserteilung dem AN übersandt. Von einer zusätzlichen Versendung per Post bitten wir abzusehen.

3.5. Prüfungen

Entfällt.

3.6. Winterbau

Je nach Jahreszeit und Standort ist von winterlichen Verhältnissen auszugehen. Stillstandzeiten, die durch winterliche Verhältnisse hervorgerufen werden, werden NICHT vergütet. Verzögerungen bzw. Ausfall der Arbeiten sind dem AG anzukündigen.

1.2. Abfall

1.2.1. Vorbereitung der Abfallentsorgung

Die Autobahn GmbH als Abfallerzeuger hat sich zu vergewissern, dass der vorgesehene Entsorger tatsächlich im Stande und rechtlich befugt ist, die erforderliche Entsorgung vorzunehmen.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist zu beachten. Insbesondere die dort in den §§ 6 bis 8 vorgeschriebene Hierarchie der Entsorgung und das im § 9 vorgeschriebene Gebot der Getrennthaltung und das Vermischungsverbot sind einzuhalten.

Bei Entsorgungsleistungen sind folgende Unterlagen vorzulegen

- Beschreibung der vollständigen Entsorgungswege mit Hilfe des Formblatts "Angaben zur vorgesehenen Entsorgung"

Zusätzlich sind nach Aufforderung die behördlichen Genehmigungsbescheide der für die Entsorgungsleistungen vorgesehenen Entsorgungsanlagen, Umfang wie folgt erläutert, vorzulegen. Die Vorlage von Zertifikaten allein reicht nicht aus.

Bei Angeboten zur Entsorgung von „nicht gefährlichen“ Abfällen durch Entsorgungsbetriebe (z. B. Mischanlagen, Recyclingbetriebe, Verfüllbetriebe, Deponien, usw.) sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alle behördlichen Genehmigungsbescheide zuzüglich Auszüge, in denen der betroffene Anlagenstandort sowie der Genehmigungsbestand genannt ist, sowie alle für die Annahme

und Entsorgung relevanten Auszüge (u.a. zugelassene Abfallschlüssel nach AVV, Annahmegrenzwerte für Belastungen, Begrenzungen der Kapazität, Annahmeregularien).

Bei Angeboten zur Verwertung von „nicht gefährlichen“ Abfällen in anderen Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Genaue Bezeichnung der Maßnahme und des Verwertungsortes,
- Nachweis über die Zulässigkeit und die Möglichkeit der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des Abfalls an dem vorgesehenen Ort (z.B. Baurecht),
- Erklärung des Verwerter (z.B. Bauherr der anderen Maßnahme), dass er mit der vorgesehenen Verwertung des nicht gefährlichen Abfalls einverstanden ist.

Bei Angeboten zur Entsorgung von „gefährlichen“ Abfällen durch Entsorgungsbetriebe (z. B. Mischanlagen, Recyclingbetriebe, Deponien, usw.) sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alle behördlichen Genehmigungsbescheide zuzüglich Auszüge, in denen der betroffene Anlagenstandort sowie der Genehmigungsbestand genannt ist, sowie alle für die Annahme und Entsorgung relevanten Auszüge (u.a. zugelassene Abfallschlüssel nach AVV, Annahmegrenzwerte für Belastungen, Begrenzungen der Kapazität, Annahmeregularien).
- Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 3-11 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV):

a) *Schriftliche Auskunft des Betriebsinhabers, dass die Organisation des Betriebes so ausgestaltet ist, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle sichergestellt ist* [§ 3 (1)],

b) Funktionsbeschreibungen und Organisationspläne [§ 3 (2)],

c) Arbeitsanweisungen für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit [§ 3 (3)],

d) Benennung der verantwortlichen Personen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs [§ 4 (1)],

e) Einsatzplan [§ 4 (2)],

f) *Schriftliche Auskunft des Betriebsinhabers, dass das Betriebstagebuch gemäß § 5 EfbV geführt und aufbewahrt wird. Auf Verlangen kann das Betriebstagebuch eingesehen werden* [§ 5],

g) Versicherungsverträge [§ 6],

h) Genehmigungspapiere usw.; *schriftliche Auskunft des Betriebsinhabers, dass alle mit ihnen verbundenen Auflagen und sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörden erfüllt werden.* [§ 7 (1)],

i) Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister des Betriebsinhabers (max. 1 Jahr alt) [§ 8],

j) Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs beauftragten verantwortlichen Personen (max. 1 Jahr alt), Studienabschluss/Meisterbrief, Nachweis der zweijährigen Tätigkeit, Bescheinigungen über Lehrgänge, usw. als Nachweis der Fachkunde gemäß § 9,

k) Vorlage eines betrieblichen Einarbeitungsplans; *schriftliche Auskunft des Betriebsinhabers über die Zuverlässigkeit des sonstigen Personals* [§ 10],

l) Lehrgangsbescheinigungen der für die Leitung verantwortlichen Personen, Nachweis für die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs [§ 11],

- ❖ *Alternativ für die Nachweise a) bis l): Vorlage des Zertifikats des Entsorgungsfachbetriebs nach § 56 KrWG,*

- Transportgenehmigungen der vom Bieter vorgesehenen Beförderer, falls der Transport gewerblich durchgeführt wird, d.h. ausführende und transportierende Firmen sind verschieden.

1.2.2. Durchführung der Abfallentsorgung

Allgemein

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist zu beachten. Insbesondere die dort in den §§ 6 bis 8 vorgeschriebene Hierarchie der Entsorgung und das im § 9 vorgeschriebene Gebot der Getrennthaltung und das Vermischungsverbot sind einzuhalten.

Die Beschreibung und die abfalltechnische Untersuchung der anfallenden Abfälle erfolgen auf der Grundlage des Merkblatts "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, und ggfs. der Deponieverordnung. Als erster Ansatz einer abfalltechnischen Beurteilung wird der Zuordnungswert nach dem Merkblatt M20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20) in der Pos. angegeben. Die jeweils maßgebende abfalltechnische Beurteilung muss aus den vorliegenden Untersuchungen in Bezug auf den vom Bieter, bzw. AN vorgesehenen Entsorgungsweg im Einzelnen vorgenommen werden.

Sofern der AN oder der vom AN vorgesehene bzw. beauftragte Entsorger vor und während der Baudurchführung zusätzliche bzw. weitere Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom AN zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die EP einzurechnen. Dem AG ist die Probenahme rechtzeitig anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des AG genommen worden sind, können ggf. nicht anerkannt werden.

Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Alle anfallenden Aufwendungen sowie Gebühren sind in die EP einzurechnen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Ist die vollständige Entsorgung nicht während der Vertragsfristen abgeschlossen, weil der durch den AN vorgesehene Entsorgungsbetrieb das Material entgegennimmt und erst später (z.B. nach Aufbereitung) entsorgt, wird auf den Nachweis der vollständigen Entsorgung verzichtet. Die Leistungen können abgenommen und die Maßnahme schlussgerechnet werden.

Sofern der AN nicht selbst die Entsorgungsleistung erbringt, hat er für die entsprechenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (einschließlich eventueller Lagerung) ausschließlich Entsorgungsbetriebe für nicht gefährlichen Abfall und Entsorgungsfachbetriebe für gefährlichen Abfall zu beauftragen und die dazugehörigen Unterlagen, wie unter Pkt. 3.6.1 ausgeführt, vorzulegen.

Wenn der AN während der Leistungserbringung den vorgesehenen Entsorger wechseln will, ist dies rechtzeitig vor Leistungserbringung dem AG anzuzeigen und auf Verlangen des AG sind die Unterlagen wie unter Pkt. 3.6.1 dargelegt zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vom AN vorgesehenen Entsorgung dem AG zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

In anderen Bundesländern als Hessen können abweichende abfallrechtliche Bestimmungen gelten. Die Zustimmung des AG zur vom Bieter/AN vorgesehenen Entsorgung kann versagt werden, wenn die Entsorgung außerhalb Hessen zu erhöhten Aufwendungen führt.

Nicht gefährliche Abfälle:

Für „nicht gefährliche“ Abfälle ist der Nachweis der durchgeführten ordnungsgemäßen Entsorgung mit Hilfe des Formblattes „Nachweis der Entsorgung von nicht gefährlichem Abfall“ zum Zeitpunkt der Anforderung durch den AG und spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung zu erbringen. Darin bestätigt der AN durch Unterschrift die Richtigkeit der dort gemachten Angaben zu dem Transport und der Entsorgungsbetrieb (oder der Bauherr der Baumaßnahme, in der der Abfall entsorgt wurde) durch Unterschrift die Annahme des Abfalls.

Auf besondere Anforderung des AG sind jederzeit die entsprechenden Wiegenachweise einschließlich der entsprechenden Zusammenstellung vorzulegen. Wenn Wiegenachweise vorgelegt werden sollen, müssen sie mindestens den Namen und die Anschrift des Entsorgungsbetriebes sowie das Datum und die Uhrzeit der Wägungen, einschließlich der Tara Wägung enthalten.

Für „nicht gefährliche“ Abfälle aus Straßenbaumaßnahmen ist eine Transportgenehmigung nicht erforderlich. Auf die Anzeigepflicht gem. § 53 KrWG wird hingewiesen. Der AN hat für jede OZ einen Mengen-Soll-Ist-Vergleich getrennt nach Abfallschlüssel zu erstellen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Anhang 1: Fotodokumentation RWBA Langerfeld 1
- Anhang 2: Ausstattungs- und Anordnungsplan Langerfeld 1
- Anhang 3: Betriebsablaufschild Lagerfeld 1
- Anhang 4: Hinweisschild RWBA Langerfeld 1
- Anhang 5: Merkblatt verb. Hinweise ArbSi Fremdfirmen

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Planung des zeitlichen Ablaufs der Leistungserbringung,
- Verkehrsrechtliche Anordnungen für Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD),
- Sämtliche Statik und Werks-/Fertigungszeichnungen und
- Einholen aller erforderlichen Genehmigungen.

5. Ergänzende Vertragsbedingungen

Es gelten die Regelungen und Vorschriften nach Stand der Technik. Die Verordnungen über Sicherheits- und Gesundheitsschutz sind zu beachten. Es gelten die Unfallverhütungsvorschriften, die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift).

Es wird darüber hinaus auf folgende Gesetze, Regelwerke und Normen verwiesen:

- ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz
- ASiG – Arbeitssicherheitsgesetz
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz
- KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit Länderspezifischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind zu beachten
- ASR A 5.2: Dez 2018 - Technische Regeln für Arbeitsstätten. Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen
- DGUV Regel 112-201 „Benutzung von PSA gegen Ertrinken“
- DGUV Regel 109-607 „Metallbau“
- DGUV Regel 112-198 „Benutzung von PSA gegen Absturz“
- DGUV Regel 112-989 „Benutzung von Schutzkleidung“
- BGV C 22, Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,